

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte handschriftlich Berufung eingelegt. In einem späteren Schriftsatz des nunmehr vom Berufungskläger bevollmächtigten Rechtsanwalts wurden konkrete Berufungsanträge und ihre Begründung angekündigt.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Verklagten als offensichtlich unbegründet abgewiesen. Es ging in seiner Entscheidung davon aus, daß sich die Berufung nur gegen die Höhe der vom Kreisgericht festgesetzten monatlichen Ratenzahlungen gerichtet habe, diese jedoch unter Berücksichtigung der Gesamtsumme des Erstattungsbetrags sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verklagten nicht überhöht seien. Der Berufungskläger sei durch die Entscheidung des Kreisgerichts nicht beschwert, vielmehr schütze sie ihn vor Vollstreckungsmaßnahmen. Im übrigen habe er bisher ausreichend Gelegenheit gehabt, seinen Standpunkt schriftlich und mündlich vorzutragen.

Gegen den Beschluß des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

(Es folgen zunächst Ausführungen zu den Voraussetzungen der Abweisung einer Berufung wegen offensichtlicher Unbegründetheit.)

Das Bezirksgericht hatte die Aufgabe, die Entscheidung des Kreisgerichts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen, soweit nicht die Rechtskraft der Entscheidung eingetreten war (§ 154 Abs. 1 ZPO).

Die Auffassung des Bezirksgerichts, mit der Berufung sei nur die Höhe der festgelegten Ratenzahlung angegriffen worden und im übrigen die Rechtskraft der Entscheidung des Kreisgerichts eingetreten, läßt sich aus der Berufung des Verklagten vom 9. Juli 1981 nicht eindeutig herleiten. Ein konkreter Berufungsantrag war in dieser handgeschriebenen Berufung nicht enthalten. Auch sonst entsprach sie nicht den Anforderungen des § 152 Abs. 1 ZPO. Deshalb wäre der Berufungskläger gemäß § 152 Abs. 2 ZPO aufzufordern gewesen, die Berufung entsprechend den Erfordernissen des § 152 Abs. 1 ZPO zu ergänzen.

Nachdem der im Rechtsmittelverfahren bevollmächtigte Rechtsanwalt mit Schriftsatz vom 20. Juli 1981 die Formulierung und Begründung der Berufungsanträge angekündigt hatte, mußte ihr Eingang abgewartet werden (vgl. hierzu OG, Urteil vom 7. September 1976 — 1 OFK 14/76 — NJ 1976, Heft 24, S. 756). Gegebenenfalls wäre für deren Einreichung eine Frist zu setzen gewesen. Hierzu hätte auch deshalb besondere Veranlassung bestanden, weil der Verklagte bereits im erstinstanzlichen Verfahren vom Kreisgericht nicht angehalten worden war, zu dem beziferten Antrag der Klägerin Stellung zu nehmen und dazu seinerseits Anträge zu stellen.

Es blieb deshalb völlig offen, auf welcher Grundlage das Kreisgericht in seinem Urteil davon ausging, der Verklagte habe seinen Antrag auf Klageabweisung nicht mehr aufrechterhalten, sondern eine Ausgleichszahlung zugestanden. Der Verklagte hatte weder seinen Antrag aus der Klageerwidmung geändert — hierzu hätte es der Aufnahme eines solchen Antrags in das Protokoll und der Genehmigung seines Wortlauts durch den Verklagten bedurft (§ 45 Abs. 1 Satz 3 ZPO) — noch ist er aufgefordert worden, konkrete Anträge zu stellen.

Das Kreisgericht ist demnach seiner sich aus § 2 Abs. 3 ZPO ergebenden Pflicht, die Prozeßparteien auf ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen und die Prozeßbeteiligten bei deren Wahrnehmung zu unterstützen, nicht gerecht geworden.

§ 156 Abs. 1 ZPO.

1. Das Berufungsgericht hat, sofern die bisherige Sachaufklärung noch nicht ausreichend war, die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen grundsätzlich selbst in einem konzentrierten und zügigen Verfahren wahrheitsgemäß festzustellen.

2. Eine Zurückverweisung der Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung kann z. B. erforderlich sein, wenn über mit dem Eheverfahren verbundene Ansprüche bisher nicht verhandelt und entschieden wurde oder im Verfahren erster Instanz noch keine Beweisaufnahme erfolgte und die fehlende Sachaufklärung nur mit erheblichem Aufwand an Zeit und Mitteln durch das Bezirksgericht ergänzt werden kann, so daß für die Durchführung des Verfahrens am erstinstanzlichen Gericht bessere Bedingungen für ein gesellschaftlich wirksames Ergebnis gegeben sind.

OG, Urteil vom 11. August 1981 - 3 OFK 19/81.

Der Kläger hat gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens Berufung eingelegt. Das Bezirksgericht hat daraufhin das Urteil des Kreisgerichts aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Es hat auf die Notwendigkeit hingewiesen, den umstrittenen Umfang des gemeinschaftlichen Vermögens weiter aufzuklären.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Das Bezirksgericht hat nicht ausreichend geprüft, ob die in § 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO genannten Voraussetzungen für die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Kreisgericht gegeben war. Nach §§ 147 Abs. 3, 154 Abs. 2, 156 Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Berufungsgericht grundsätzlich selbst in einem konzentrierten und zügigen Verfahren die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen wahrheitsgemäß festzustellen, sofern die bisherige Sachaufklärung noch nicht ausreichend war (vgl. OG, Urteil vom 7. September 1976 - 1 OFK 14/76 - NJ 1976, Heft 24, S. 756).

Von der Möglichkeit, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, kann das Bezirksgericht nur Gebrauch machen, wenn die Durchführung einer erforderlichen Beweisaufnahme vor dem Berufungsgericht nicht zweckmäßig ist. Das kann z. B. der Fall sein, wenn über die mit dem Eheverfahren gemäß §§ 13 Abs. 2, 34 Ziff. 1 ZPO verbundenen Ansprüche bisher nicht verhandelt und entschieden wurde oder im Verfahren erster Instanz noch keine Beweisaufnahme erfolgte und die fehlende Sachaufklärung nur mit erheblichem Aufwand an Zeit und Mitteln durch das Bezirksgericht ergänzt werden kann, so daß für die Durchführung des Verfahrens am erstinstanzlichen Gericht bessere Bedingungen für ein gesellschaftlich wirksames Ergebnis gegeben sind (vgl. hierzu Lehrbuch Zivilprozeßrecht, Berlin 1980, S. 404 f.).

Diese oder andere Voraussetzungen für eine Zurückverweisung lagen im vorliegenden Verfahren nicht vor. Das Kreisgericht hatte eine sehr gründliche Beweisaufnahme durchgeführt. Es hatte sowohl Zeugen als auch die Prozeßparteien vernommen sowie verschiedene Unterlagen zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. Das Bezirksgericht hätte — falls die Notwendigkeit einer weiteren Sachaufklärung bestanden hätte — die fehlenden Beweise selbst erheben müssen. Damit wären bei einer rationellen Verfahrensweise eine gesellschaftliche Wirksamkeit der Entscheidung möglich und zusätzliche, mit einer Zurückverweisung verbundene Belastungen der Prozeßparteien zu vermeiden gewesen.

Unter den inhaltlichen Gesichtspunkten einer weiteren Sachaufklärung waren im vorliegenden Verfahren jedoch weder für eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Kreisgericht noch für eine weitere Beweiserhebung durch das Bezirksgericht Voraussetzungen gegeben, *(wird ausgeführt)*

§ 56 Abs. 3 FGB; §§ 52 Abs. 1, 54 Abs. 1, 169 Abs. 1 ZPO; OG-Richtlinie Nr. 23,

1. Erweist sich im Vaterschaftsfeststellungsverfahren die Einholung eines Blutgruppengutachtens als notwendig, ist